

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten

Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, am 12. April 2007

**Gesetz vom, mit dem das Burgenländische
Elektrizitätswesengesetz 2006 geändert wird**

Der Landtag hat – teilweise in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -
organisationsgesetzes, BGBl. I Nr. 143/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz
BGBl. I Nr. 106/2006 - beschlossen:

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, LGBl. Nr. 59, wird wie folgt
geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des 8. Hauptstückes „Ökofonds, Burgenländischer
Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht“ entfallen das Wort „Ökofonds“ und der Beistrich
vor dem Wort „Burgenländischer“.
- b) Der Eintrag zu § 65 lautet „(entfallen)“.

2. In der Überschrift des 8. Hauptstückes „Ökofonds, Burgenländischer
Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht“ entfallen das Wort „Ökofonds“ und der Beistrich
vor dem Wort „Burgenländischer“.

3. § 65 entfällt.

4. § 66 lautet:

„§ 66

Burgenländischer Elektrizitätsbeirat

- (1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen
elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird der Burgenländische
Elektrizitätsbeirat eingerichtet.
- (2) Dem Burgenländischen Elektrizitätsbeirat gehören an:
 1. die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann als Vorsitzende oder
Vorsitzender,

2. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Angelegenheiten der Elektrifizierung ländlicher Gebiete zugewiesen sind,
 3. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die technischen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zugewiesen sind,
 4. zwei Mitglieder der im Landtag vertretenen politischen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Landtag,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Burgenland,
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG),
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Erdgasversorgungs – AG (BEGAS) und
 11. zwei zu entsendende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55), welche die größte Mitgliederzahl hat und eine zu entsendende Gemeindevertreterin oder ein zu entsendender Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55) mit der zweitgrößten Mitgliederzahl.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 sind bei der Behörde namhaft zu machen.
 - (4) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 ist bei der Behörde für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.
 - (5) Der Burgenländische Elektrizitätsbeirat übt seine Aufgabe durch Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen aus.
 - (6) Der Burgenländische Elektrizitätsbeirat verabschiedet seine Stellungnahmen und Vorschläge in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (7) Die Mitglieder des Burgenländischen Elektrizitätsbeirats sind, soweit sie nicht beamtete Vertreterinnen oder Vertreter sind, von der oder dem Vorsitzenden des Elektrizitätsbeirats zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Elektrizitätsbeirats ist eine ehrenamtliche.
- (8) Die Mitglieder des Elektrizitätsbeirats dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Elektrizitätsbeirats anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwenden.
- (9) Der Burgenländische Elektrizitätsbeirat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.“

Vorblatt

Ausgangslage:

§ 65 sieht die Einrichtung und Verwaltung eines Ökofonds vor.

Durch die Erlassung des Burgenländischen Ökoförderungsgesetzes wird der Ökofonds obsolet.

Lösung:

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Es entstehen keine Mehrkosten

EU - Konformität:

Gegeben

Erläuternde Bemerkungen:

I. Allgemeiner Teil

Im Burgenländischen Ökoförderungsgesetz wird der Burgenländische Ökoenergiefonds nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz eingerichtet. Diese Ausgliederung an einen privaten Rechtsträger ist unter dem Titel des „New Public Managements“ zu subsumieren, wodurch eine Optimierung der Geschäftsprozesse erreicht wird (Verbesserung, Vereinfachung und Verkürzung der Abläufe). New Public Management strebt den Einsatz von betriebswirtschaftlichen Instrumenten der Privatwirtschaft in adaptierter Form auch in der Verwaltung an. Zielsetzung ist der Wechsel Input-Orientierung der Verwaltung über die Output-Orientierung zur Ergebnis- und Kundenorientierung.

Weiters wird dadurch die Zusammenarbeit von internen und externen Verwaltungseinheiten gebündelt und Synergieeffekte werden genutzt.

Der bisherige § 65 wird sohin obsolet.

Auch erfolgt eine Adaptierung des Burgenländischen Elektrizitätsbeirats.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1, 2 und 3 :

Durch die Einrichtung des Burgenländischen Ökoenergiefonds nach dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz ist der Ökofonds obsolet. § 65 hat daher zu entfallen.

Zu Z 4 (§ 66):

Dem Burgenländischen Elektrizitätsbeirat gehören an: die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann als Vorsitzende oder Vorsitzender, jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Angelegenheiten der Elektrifizierung ländlicher Gebiete zugewiesen sind, jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die technischen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zugewiesen sind, zwei Mitglieder der im

Landtag vertretenen politischen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Landtag, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes – Landesexekutive Burgenland, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Erdgasversorgung – AG und zwei zu entsendende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55), welche die größte Mitgliederzahl hat und eine zu entsendende Gemeindevertreterin oder ein zu entsendender Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55) mit der zweitgrößten Mitgliederzahl. Der Burgenländische Elektrizitätsbeirat übt seine Aufgabe durch Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen aus.

Der Burgenländische Elektrizitätsbeirat verabschiedet seine Stellungnahmen und Vorschläge in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.